

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlages zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 7 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

Erläuternde Bemerkungen zu



Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Ausgabe: April 2019

Allgemeines

Die OIB-Richtlinie 3 wurde zur leichteren Lesbarkeit und Anwendbarkeit sprachlich überarbeitet. Es wurden Anforderungen für Versammlungsstätten aufgenommen, welche bisher im Entwurf des OIB-Leitfadens "Harmonisierte Anforderungen an Bauwerke und sonstige Einrichtungen für größere Menschenansammlungen" aus dem Jahr 2013 enthalten waren. Für Bauführungen im Bestand wurden Festlegungen zur Anwendbarkeit der OIB-Richtlinie 3 aufgenommen. Weiters wurden Anforderungen präzisiert sowie vereinfacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Punkt 0: Vorbemerkungen

In Anlehnung an die *OIB-Richtlinie 2 "Brandschutz"* wurde analog eine Ausnahme für einfachste Bauwerke ohne Wohnnutzung wie z.B. Gartenhütten auch in die OIB-Richtlinie 3 aufgenommen. Demnach sind z.B. Mikrowohngebäude nicht regelungsfrei.

In einschlägigen Regelwerken sind dem Stand der Technik entsprechende Toleranzen für die Ausführung beschrieben. Wird in der Ausführung im Rahmen dieser Toleranzen von den in der OIB-Richtlinie 3 festgelegten Maßen abgewichen, wird das in der OIB-Richtlinie 3 festgelegte Schutzniveau trotzdem erfüllt.

Toleranzen betreffen immer nur die zulässigen Abweichungen bei der Ausführung. Für das Planmaß gibt es keine Toleranzen, d.h. Planungsfehler können nicht mit Toleranzen aufgefangen werden. Planmaße sind Fertigmaße der Bauteile, d.h. alle Bauteilschichten sind darin zu berücksichtigen. Spachtelungen, Beläge, etc. können nicht in die Toleranzen eingerechnet werden.

Da im Zuge der Überarbeitung der OIB-Richtlinien Bestimmungen zu Versammlungsstätten aufgenommen wurden, wurde diesbezüglich auch der Anwendungsbereich in den Vorbemerkungen beschrieben.

Bei Einhaltung der in der OIB-Richtlinie 3 festgelegten Anforderungen wird das jeweilige Schutzziel ohne weiteren Nachweis erreicht. Um Raum für die Planungs- und Baufreiheit zu schaffen, und um innovative Lösungen zu fördern, wird jedoch auf die jeweiligen landesrechtlichen Möglichkeiten des "gleichwertigen Abweichens" hingewiesen. Die Nachweisführung über die Einhaltung des gleichen Schutzniveaus liegt in solchen Fällen beim Bauwerber.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Bauvorhaben im Einzelfall auch Anforderungen, die in anderen Rechtsmaterien begründet sind, beachtet werden müssen (z.B. *Arbeitsstättenverordnung*, *Gewerbeordnung*).

Zu Punkt 1: Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen aller OIB-Richtlinien sind in einem eigenen Dokument "OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen" zusammengefasst.

Zu Punkt 2: Sanitäreinrichtungen

Zu Punkt 2.1: Allgemeine Anforderungen

Als leicht zu reinigen können jedenfalls Oberflächen betrachtet werden, die abwaschbar und nicht saugfähig sind. Bezüglich der hygienischen Erfordernisse ist von der Nutzung des Bauwerkes und von der Frequenz der Benutzung auszugehen. Bei speziellen Nutzungen wie Krankenhäuser u. dgl., können diese Anforderungen strenger sein als bei anderen Nutzungen.

Die Forderung, dass Toiletten über eine Wasserspülung verfügen müssen, kann durch andere hygienisch gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.

Zu Punkt 2.3: Sanitäreinrichtungen in Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, die nicht Wohnzwecken dienen

Die Nummerierung wurde zur leichteren Lesbarkeit geändert. Weiters wurde klargestellt, dass die Bestimmungen auch für Teile von Bauwerken gelten.

Zu Punkt 2.3.1

Die nach Art der Nutzung des Bauwerkes notwendige Anzahl an Toiletten divergiert in der Literatur, in anderen gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. Arbeitnehmerschutz und insbesondere in der Baupraxis stark. Daher wurden in der OIB-Richtlinie 3 keine konkreten Anzahlen von Toiletten festgelegt, sondern zielorientiert formuliert.

Aufgrund des Verwendungszweckes sind Toiletten jedenfalls herzustellen, wenn mit einem länger dauernden Aufenthalt von Besuchern und Kunden zu rechnen ist, wie z.B. Einkaufszentren, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten größer 1.000 m².

Als Richtschnur kann die folgende Tabelle dienen, wobei davon ausgegangen wird, dass gleich viele Männer und Frauen gleichzeitig im Bauwerk anwesend sind und die Toiletten kontinuierlich benutzt werden:

Gesamtpersonenzahl	Sitzstellen weiblich	Sitzstellen männlich	Urinalstände
bis 10	1,0		1,0
bis 30	1,0	1,0	1,0
bis 50	2,0	1,0	1,0
bis 100	4,0	2,0	2,0
je weitere 100	2,0	1,0	1,0

Für Veranstaltungen, bei denen mit einer Toilettenbenützung hauptsächlich in den Pausen zu rechnen ist, sollte die Aufteilung zugunsten der Sitzstellen weiblich entsprechend vorgenommen werden.

Als Richtschnur für Bauwerke und sonstige Einrichtungen für größere Menschenansammlungen kann die nachstehende Tabelle herangezogen werden.

Gesamtpersonenzahl	Sitzstellen weiblich	Sitzstellen männlich	Urinalstände
bis 1.000 je 100	2,0	0,8	1,2
über 1.000 je weitere 100	1,0	0,4	0,6
über 20.000 je weitere 100	0,9	0,3	0,6

Aus hygienischen Gründen wurde die Verpflichtung zur Errichtung von Waschbecken aufgenommen. Die Anzahl der Waschbecken ist auf die Anzahl der Toiletten abzustimmen.

Zu Punkt 2.3.2

Diese Bestimmung dient der Hygiene und lehnt sich an § 33 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) "Toiletten sind so anzulegen, daß sie mit Arbeitsräumen, mit Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen oder mit Umkleideräumen nicht unmittelbar in Verbindung stehen. Von solchen Räumen müssen Toiletten durch natürlich oder mechanisch direkt ins Freie ausreichend lüftbare Vorräume getrennt sein." an.

Hinsichtlich Lüftung von Sanitärräumen wird auf Pkt. 10.1.1 der OIB-Richtlinie 3 hingewiesen.

Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung von Toiletten für Gastronomiebetriebe mit nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen wurde in Abstimmung mit der *Gewerbeordnung 1994* festgelegt.

Zu Punkt 2.3.3

Dieser Punkt wurde notwendig, da in die OIB-Richtlinie 3 auch Versammlungsstätten aufgenommen wurden. Auf Grund der Barrierefreiheit wurde eine Regelung hinsichtlich der Anzahl der barrierefreien Toiletten festgelegt.

Zu Punkt 3: Niederschlagswässer, Abwässer und sonstige Abflüsse

Zu Punkt 3.1: Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern

Für die Entscheidung, ob eine Versickerung, Ableitung oder Entsorgung möglich ist, sind gegebenenfalls auch Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften (z.B. Wasserecht, Kanalgesetz) maßgeblich.

Zu Punkt 3.1.2

Zur Klarstellung wurde die Größe der Balkone flächenmäßig begrenzt.

Zu Punkt 3.2: Sammlung und Entsorgung von Abwässern und sonstigen Abflüssen

Zu Punkt 3.2.2

Zur Klarstellung wurde eingefügt, dass Anlagen zur Sammlung und Entsorgung von Abwässern flüssigkeitsdicht auszuführen sind.

Zu den Punkten 3.2.3 und 3.2.4

Die Zulässigkeit von Senkgruben ergibt sich aus den landesrechtlichen Bestimmungen.

Die geänderte Formulierung "beständig gegen die auftretenden chemisch lösenden bzw. treibenden Angriffe" stellt den Stand der Technik dar.

Tagwasserdicht ist ein Begriff aus dem Bauwesen. Er bezeichnet die Undurchlässigkeit von Abdeckungen und Baumaterialien (z.B. Beton), die verhindert, dass Tagwasser beispielsweise in einen Schacht oder einen Baukörper eindringen kann.

Mit Tagwasser wird dabei das unmittelbar von den atmosphärischen Niederschlägen herrührende und an der Oberfläche stehenbleibende, versickernde oder frei abfließende Oberflächenwasser bezeichnet. Das heißt, die Tagwasserdichte bezieht sich auf diese natürlichen Wassereinflüsse, nicht aber auf die Dichtheit gegen gezieltes Besprühen, gegen Einfluss von Druckwasser oder künstlicher Sogeinwirkung.

Die geforderte Entlüftung kann in der Regel über die Strangentlüftung gewährleistet werden.

Zu Punkt 5: Abgase von Feuerstätten

Zu Punkt 5.1 Allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen

Zu Punkt 5.1.3

Dieser Punkt regelt das Überragen der Fangmündung in Bezug auf die Unterkante des Sturzes öffenbarer Fenster und Türen von Aufenthaltsräumen sowie die Oberkante von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen in Bezug auf die Lage der Fangmündung (vor oder hinter dem Fenster, der Türe bzw. der Zuluftöffnung). Dabei ist zu beachten, dass sowohl der horizontale Abstand von 10 m als auch der vertikale von 1,00 m bzw. 3,00 m zwischen der Oberkante der Fangmündung einerseits und der Unterkante des Sturzes öffenbarer Fenster und Türen von Aufenthaltsräumen bzw. der Oberkante von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen andererseits gilt. Zur Klarstellung wurde im Text festgehalten, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt.

Siehe dazu Anhang A, Abbildung 1.

Bei Dachflächenfenstern ist für die Bestimmung des horizontalen Abstandes entweder von der Oberkante oder von der Unterkante der Fensteröffnung auszugehen, je nachdem, welche der betrachteten Fangmündung näher liegt. Für die Bestimmung des vertikalen Abstandes ist immer die Oberkante maßgebend.

Siehe dazu Anhang A, Abbildung 2.

Zu Punkt 5.1.4

Im letzten Absatz wurde klargestellt, dass es sich um einen Mindestabstand handelt. Für den Fall, dass ein Flachdach auch als Terrasse genutzt wird, wurde eine Mindesthöhe der Mündung festgelegt.

Zu Punkt 5.1.5

Zur besseren Lesbarkeit wurde dieser Punkt neu gefasst und vereinfacht.

Die Möglichkeit der Abgasableitung durch die Außenwand ist auf raumluftunabhängige Gas-Feuerstätten bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel) begrenzt, da für die bauliche Ausführung technische Regelungen zum Schutz der Umgebung und der Bewohner vorliegen. In diesem Zusammenhang wird auf die ÖVGW Regelwerke verwiesen.

Bei Einzelgeräten mit Abgasabfuhr durch die Außenwand tritt an Ort und Stelle und auch vor öffenbaren Fenstern und Zuluftöffnungen eine Emission von Stickoxiden und Kohlenstoffmonoxid (CO) auf. Daher ist diese Lösung auf bestehende Bauwerke eingeschränkt. Die Einschränkung auf Brennwertgeräte ist damit zu begründen, dass Brennwertgeräte einen höheren Wirkungsgrad und schadstoffärmere Abgase aufweisen.

Zu Punkt 5.1.6

Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um im Betriebsbau durchaus üblichen Beheizungssystemen Rechnung zu tragen.

Zu Punkt 5.3: Reinigungsöffnungen

Zu Punkt 5.3.1

Leitern und Stege für die Durchführung der Reinigung und Überprüfung von Fängen werden beispielsweise in der ÖNORM B 8207 "Rauch- und Abgasfänge – Leitern und Stege für die Durchführung der Reinigung und Überprüfung von Fängen" geregelt. Da es in einem Abgasfang unabhängig von der Beheizungsart zu Verlegungen durch Laub, Tiere etc. kommen kann, muss die Kehrung auch bei Gasheizungen möglich sein.

Zur Erleichterung wurde im letzten Satz die Wortfolge "ohne Demontagearbeiten" gestrichen.

Zu Punkt 5.3.3

Zur Klarstellung wurde der letzte Satz aufgenommen.

Zu Punkt 5.3.4

Zur besseren Lesbarkeit wurde der Punkt 5.3.3 der OIB-Richtlinie 3, Ausgabe März 2015 auf die Punkte 5.3.3 und 5.3.4 aufgeteilt.

Zu Punkt 5.5: Bemessung und Ausführung

Da dieser Punkt nicht nur die Bemessung behandelt, wurde die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu Punkt 5.5.1

Einschlägige Berechnungsverfahren finden sich beispielsweise in der ÖNORM-Serie EN 13384 "Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren".

Zu Punkt 5.5.3

Bei der Ausführung von Überdruckabgasanalgen wurden zur Klarstellung die Bestimmungen dahingehend ergänzt, dass auch das Verbindungsstück hinterlüftet auszuführen ist. Bei Heizräumen kann von der Hinterlüftung des Verbindungsstückes abgesehen werden, da eine ständige Zuluftführung aus dem Freien durch Öffnungen im Ausmaß von mindestens 400 cm² eine ausreichende Verdünnung einer allenfalls auftretenden Schadstoffbelastung im Heizraum bewirkt.

Zu Punkt 5.6: Einleitung in dasselbe Innenrohr einer Abgasanlage

Zu Punkt 5.6.2

Zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit wurde der Punkt umformuliert.

Berechnungsverfahren für das Einleiten mehrerer Abgase aus Feuerstätten gibt es beispielsweise in der ÖNORM EN 13384-2 "Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten".

Zu Punkt 5.6.3

Zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit wurde der Punkt umformuliert.

Die Abgasführung aus Feuerstätten verschiedener Wohn- oder Betriebseinheiten aus demselben oder anderen Geschoßen im selben Fang ist bei Luft-Abgas-Systemen deshalb zulässig, weil die Zufuhr der erforderlichen Verbrennungsluft durch den raumluftunabhängigen Betrieb der Feuerstätten immer gewährleistet ist.

Zu Punkt 6: Schutz vor Feuchtigkeit

Zu Punkt 6.1: Schutz vor Feuchtigkeit aus dem Boden

Durch die Begriffe "Eindringen" und "Aufsteigen" ist eine zielorientierte Anforderung definiert, die sowohl kapillare Prozesse als auch die Lage des Gebäudes im Grundwasser an sich berücksichtigt.

Zu Punkt 6.2: Schutz gegen Niederschlagswässer

Unter Niederschlagswässer ist auch oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser, z.B. von Hängen oder versiegelten Flächen, zu verstehen.

Zu Punkt 6.3: Vorsorge vor Überflutungen

Das Niveau des hundertjährlichen Hochwassers ist beim zuständigen Hydrographischen Dienst des jeweiligen Bundeslandes zu erfragen.

Zu Punkt 6.4: Vermeidung von Schäden durch Wasserdampfkondensation

Zur besseren Lesbarkeit wurde der Punkt 6.4 der OIB-Richtlinie 3, Ausgabe März 2015 auf die Punkte 6.4.1 und 6.4.2 aufgeteilt.

Zu Punkt 6.4.1

Ein entsprechendes Regelwerk zur Verhinderung von Schäden durch Wasserdampfkondensation ist beispielsweise die ÖNORM B 8110-2 Bbl 4 "Wärmeschutz im Hochbau – Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz – Hinweise zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden durch raumklimatische Einflüsse". Dazu wird klargestellt, dass es nur um Schäden am Bauwerk geht, nicht aber um Schäden an gelagerten Gütern. Durch die Ergänzung des letzten Satzes wird klargestellt, dass bei Einhaltung des Punktes 4.8 der OIB-Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" auch die diesbezüglichen Anforderungen der OIB-Richtlinie 3 erfüllt werden.

Zu Punkt 7: Trinkwasser und Nutzwasser

Zu Punkt 7.2

Solche Verbindungen sind unzulässig, da mikrobielle Verunreinigungen auch durch geschlossene Absperrvorrichtung übertragen werden können und weiters die potenzielle Gefahr des Öffnens der Verbindung besteht. Eine "Trinkwasser-Nachspeisung" in eine Nutzwasserleitung mittels eines "freien Auslaufs" gemäß ÖNORM B 2572 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Punkt 5.4 ist nicht als "Verbindung zwischen Trinkwasserleitung und Nutzwasserleitung" anzusehen

Zu Punkt 8: Schutz vor gefährlichen Immissionen

Zu Punkt 8.1: Schadstoffkonzentration

Immissionen können prinzipiell auf zweierlei Art auf ein vertretbares Maß reduziert werden: Durch Reduktion der Quellstärke oder durch Erhöhung der Frischluftzufuhr.

Eine ausreichend hohe Luftwechselrate widerspricht allerdings dem Ziel eines möglichst niedrigen Luftwechsels im Sinne der Energieeffizienz. Als Richtwert für die Frischluftzufuhr zu Wohnräumen gilt 25 m³ pro Person und Stunde, was ausreicht, wenn nicht geraucht wird, offene Flammen (z.B. Durchlauferhitzer) einen eigenen Abzug besitzen, keine flüchtigen Lösungsmittel von Bauprodukten abgegeben werden und auch auf geruchsintensive Haushalts- und Hobbychemikalien verzichtet wird.

Wegen der Unsicherheit hinsichtlich der Vorausberechnung der CO₂-Konzentrationen in der Planungsphase wurde auf die Angabe eines Richtwertes verzichtet.

Hinsichtlich zulässiger Schadstoffkonzentrationen wurde wegen der Schwierigkeit der Festlegung von Grenzwerten verzichtet. Es wird daher lediglich auf die landesrechtlichen Vorschriften über Bauprodukte verwiesen.

Zu Punkt 8.2: Radonemissionen aus dem Untergrund und ionisierende Strahlung

Zu Punkt 8.2.1

Dieser Punkt dient der Umsetzung der Artikel 74 (1) und 103 (2) der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz vor Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung. Der Referenzwert gemäß Artikel 74 (1) der Richtlinie 2013/59/Euratom von 300 Bq/m³ muss im Jahresmittel eingehalten werden und kann gegebenenfalls gemäß Anlage 2 der Radonschutzverordnung ermittelt werden.

Die Liste der Gemeinden, die als Radonvorsorgegebiet oder Radonschutzgebiet festgelegt sind, kann der Anlage 1 der *Radonschutzverordnung* entnommen werden.

Konkrete bautechnische Vorsorgemaßnahmen für den Radonschutz bei Neu- oder Zubauten sowie Renovierungen, bei denen horizontale, erdberührte Bauteile bis zum Erdreich (Fundamentebene) neu errichtet werden, sind der ÖNORM S 5280-2 "Radon – Teil 2: Bautechnische Vorsorgemaßnahmen bei Gebäuden" zu entnehmen.

Weitere Informationen, wie z.B. die "Radonkarte" sind der Radon-Informationsseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus *www.radon.gv.at* zu entnehmen.

Zu Punkt 8.2.2

Dieser Punkt dient der Umsetzung des Artikels 75 (1) und (3) der Richtlinie 2013/59/Euratom.

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist eine gewisse Exposition gegenüber ionisierender Strahlung immer vorhanden. Durch die Bestimmungen des Punktes 8.2.2 soll sichergestellt werden, dass über diese "externe Exposition" hinaus nicht durch die Gammastrahlung aus Bauprodukten eine zusätzliche Strahlendosis entsteht, die die Gesundheit der Benutzer gefährdet.

Zu Punkt 8.2.3

Die Anforderung gemäß Punkt 8.2.2 wird auf jeden Fall erfüllt, wenn nur Bauprodukte verwendet werden, die keine nennenswerte Gammastrahlung emittieren.

Eine Liste von Materialien, die Gammastrahlung emittieren, ist im Anhang B der OIB-Richtlinie 3 angeführt, der direkt aus der *Richtlinie 2013/59/Euratom* übernommen wurde (dortiger Anhang XIII). Bauprodukte, die Materialien gemäß Anhang B der OIB-Richtlinie 3 enthalten, können dann verwendet werden, wenn deren Emission von Gammastrahlung so gering ist, dass keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist. Dies ist jedenfalls dann erfüllt, wenn der Aktivitätskonzentrationsindex I gemäß Anhang A der OIB-Richtlinie 3 den Wert 1 nicht überschreitet. Der Anhang A wurde direkt aus der *Richtlinie 2013/59/Euratom* übernommen (dortiger Anhang VIII).

Die Verwendung von Baustoffen in Aufenthaltsräumen, für die sich gemäß Anhang A der OIB-Richtlinie 3 ein Aktivitätskonzentrationsindex I größer als 1 ergibt, ist dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Referenzwert gemäß Punkt 8.2.2 trotzdem eingehalten wird. Dieser Nachweis kann im Einzelfall z.B. mittels einer Dosisberechnung erfolgen. Hinweise dafür können z.B. dem CEN/TR 17113 "Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Festlegung des Verfahrens zur Beurteilung der Strahlendosis und Klassifizierung von emittierter Gammastrahlung" entnommen werden.

Zu Punkt 8.3: Lüftung von Garagen

Die Lüftung von Garagen bezieht sich ausschließlich auf die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration.

Zu Punkt 8.3.1

Auf Grund geänderter messtechnischer Anforderungen wurde der Punkt neu formuliert.

Zu Punkt 8.3.2

Für Garagen, bei denen jeder Stellplatz direkt aus dem Freien anfahrbar ist (siehe Anhang B, Abbildung 3), sind nunmehr keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Der in Punkt 8.3.1 geforderte Kohlenstoffmonoxid-Wert wird durch das bloße Öffnen des Garagentors eingehalten, da dadurch eine ausreichende Frischluftzufuhr gegeben ist. Dies stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Bestimmung dar.

Zu Punkt 8.3.3

Dieser Punkt wurde an den geänderten Punkt 8.3.2 angepasst, wodurch die Anforderung an Lüftungsöffnungen bei Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50 m² entfallen sind.

Zu Punkt 8.3.4

Auf Grund geänderter messtechnischer Anforderungen wurde der Punkt neu formuliert.

Zu Punkt 8.3.5

Werden Öffnungen für den natürlichen Rauch- und Wärmeabzug gemäß der OIB-Richtlinie 2.2 "Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks" angeordnet, gilt für Garagen über 250 m² die Basisanforderung ohne weiteren Nachweis als erfüllt und sind keine Messeinrichtungen und mechanische Einrichtungen gemäß Punkt 8.3.4 der OIB-Richtlinie 3 erforderlich.

Bei ausschließlicher Anordnung entsprechend dimensionierter natürlicher Abzugseinrichtungen (Öffnungen) können diese sowohl für den Rauchabzug im Brandfall als auch zur Sicherstellung hygienischer Luftverhältnisse betreffend Kohlenstoffmonoxid (CO) angerechnet werden, sofern sichergestellt ist, dass keine nicht luftdurchströmten Bereiche vorhanden sind.

Zu Punkt 9: Belichtung und Beleuchtung

Zu Punkt 9.1: Anforderungen an die Belichtung

Zu Punkt 9.1.1

Die erforderliche Größe der Lichteintrittsfläche von Fenstern, Lichtkuppeln, Oberlichtbändern etc. wird als Prozentsatz der Fußbodenfläche festgelegt.

Unter "Lichteintrittsfläche" ist hierbei die Architekturlichte zu verstehen. Der Begriff Architekturlichte wurde aus den Begriffsbestimmungen der ÖNORM A 6240 "Technische Zeichnungen für das Bauwesen – Teil 2: Kennzeichnung, Bemaßung und Darstellung" übernommen und in die OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen aufgenommen. Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit einen Nachweis über die Nettoglasfläche entsprechend der OIB-Richtlinie 3, Ausgabe Oktober 2011 zu führen.

Zu Punkt 9.1.2

Als Nachweis für den ausreichend freien Lichteinfall ist unter 45 Grad zur Horizontalen auf die notwendige Lichteintrittsfläche ein Lichtprisma zu konstruieren. Dieses Lichtprisma darf um maximal 30 Grad seitlich nach beiden Seiten verschwenkt werden (siehe dazu Anhang C, Abbildung 4). Inwiefern hierbei der Lichteinfall als "frei" zu betrachten ist, ist entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften (Raumordnungsrecht, Baurecht) zu beurteilen.

In landesrechtlichen Bestimmungen können gegebenenfalls abweichende Anforderungen an die erforderliche Belichtung (z.B. in Schutzzonen, ausgewiesene Altortgebiete) enthalten sein.

Zu Punkt 9.1.3

Es wurde dahingehend eine Erleichterung geschaffen, dass hineinragende Bauteile (z.B. Balkone, Dachvorsprünge, Loggien, Erker, vorspringende Geschoße) erst bei mehr als 1,50 m zu einer Vergrößerung der Lichteintrittsfläche führen.

Siehe dazu Anhang C, Abbildung 5.

Zu Punkt 9.1.4

Zur besseren Lesbarkeit wurde diese Bestimmung aus Punkt 9.1.1 in den Punkt 9.1.4 verschoben.

Zu Punkt 9.1.5

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass die Belichtung eines Innenraumes auch über einen vorgelagerten Wintergarten oder eine vorgelagerte verglaste Loggia erfolgen kann.

Zu Punkt 9.1.6

Räume, bei denen der Verwendungszweck eine natürliche Belichtung ausschließt, können beispielsweise sein:

- Räume bei denen der Eintritt von Tageslicht entgegensteht (z.B. Dunkelkammern von Fotolaboratorien).
- Räume in Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen,
- · kulturelle Einrichtungen,
- Gastgewerbebetriebe (Kellerlokale).

Zu Punkt 9.2: Anforderungen bezüglich der Sichtverbindung nach außen

Zur besseren Lesbarkeit wurde der Punkt 9.2 in die Punkte 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 aufgeteilt.

Zu Punkt 9.2.1

Die Anforderung, dass alle für die Belichtung notwendigen Lichteintrittsflächen eine freie Sicht von mindestens 2,00 m aufweisen müssen, soll verhindern, dass bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen die Sicht nach Außen durch direkt vor die Lichteintrittsfläche gesetzte Bauteile beeinträchtigt wird. Die freie Sicht von 2,00 m wird von der Fassadenflucht und normal auf die Lichteintrittsfläche gemessen und stellt ein Prisma dar, das eine Reichweite von 2,00 m aufweist. Ein Verschwenken des Prismas ist dabei nicht zulässig.

Siehe dazu Anhang D, Abbildung 6 und Abbildung 7.

Zu Punkt 9.2.2

Mit der Bestimmung hinsichtlich 6,00 m waagrechter Sicht nach Außen in 1,20 m Höhe für mindestens ein Fenster eines Aufenthaltsraumes einer Wohnung soll insbesondere vermieden werden, dass in Wohnräumen durch ausschließlich hoch angebrachte Dachflächenfenster nur ein Blick zum Himmel möglich ist. Der Abstand von 6,00 m ist generell von der Fassadenflucht zu messen. Bei Dachflächenfenstern ist in Analogie zur Fassadenflucht die Flucht der Dachhaut als Bezugsebene für die Bemessung des Abstandes von 6,00 m zu wählen. Die Bestimmung, dass der Abstand normal (im Grundriss) auf die Lichteintrittsfläche zu gewährleisten ist, soll verhindern, dass der Abstand von 6,00 m in einem frei gewählten Winkel "verschwenkt" gemessen wird.

Siehe dazu Anhang D, Abbildung 6 und Abbildung 7.

Zu Punkt 10: Lüftung und Beheizung

Zu Punkt 10.1: Lüftung

Zu Punkt 10.1.1

Da in Punkt 9.1.5 eine Belichtung auch über einen Wintergarten oder eine verglaste Loggia erfolgen kann, wurde in Punkt 10.1.1 konsequenterweise auch die Lüftung über einen Wintergarten oder eine verglaste Loggia ermöglicht.

Der Begriff natürliche Lüftung umfasst z.B. auch Abluftöffnungen mit Zuströmöffnungen, sofern diese ausreichend dimensioniert sind. In kleinen Räumen können auch Lüftungsschlitze oder gegebenenfalls Türschlitze als Zuströmöffnung ausreichend sein.

Zu Punkt 10.1.2

Die Bestimmung bezüglich der Errichtung einer mechanischen Lüftung wurde gestrichen, da diese Bestimmung bereits in Punkt 10.1.1 enthalten ist.

Zu Punkt 10.1.4

Zur besseren Lesbarkeit wurde der Punkt 10.1.3 in die Punkte 10.1.3 und 10.1.4 aufgeteilt.

Zu Punkt 11: Niveau und Höhe der Räume

Zu Punkt 11.1: Fußbodenniveau von Räumen

Hinter der Anforderung steht das Schutzziel, dass eine Wohnung nicht zur Gänze unter dem nach der Bauführung fertiggestellten Gelände liegt und trotzdem eine Wohnung in Hanglage errichtet werden kann. Dafür muss das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen von Wohnungen zumindest an einer Fensterseite über deren gesamte Länge über dem angrenzenden Gelände nach Bauführung liegen. Mit Fensterseite ist somit mindestens eine ganze Raumseite eines Aufenthaltsraums gemeint, in der sich Fenster befinden.

Zu Punkt 11.2: Raumhöhe von Aufenthaltsräumen

Zu Punkt 11.2.1

Aus der Literatur wird vom Mindest-Luftvolumen für Schlafräume von 6,00 m³ pro anwesender Person angegeben. Dieses Volumen muss auf 10 m³ pro anwesender Person erweitert werden, wenn eine körperliche Tätigkeit oder eine manuelle Arbeit durchgeführt wird. Je nach Nutzungen eines Aufenthaltsraumes kann sich daher das benötigte Luftvolumen pro Person erhöhen. Zur Gewährleistung des benötigten Luftvolumens ist dann entweder eine größere Raumfläche oder eine größere Raumhöhe zu realisieren.

Die *Arbeitsstättenverordnung (AStV)* sieht differenzierte Raumhöhen bzw. einen Mindestluftraum von 12 m³ pro Person bei geringer körperlicher Arbeit, bis zu 18 m³ bei hoher körperlicher Arbeit vor.

Zu den Punkten 11.2.2 und 11.2.3

Die Notwendigkeit zur Festlegung einer Mindestraumhöhe für Aufenthaltsräume von Wohnungen und Arbeitsräumen für Arbeiten mit nur geringer körperlicher Belastung ergibt sich nicht nur zur Gewährleistung des benötigten Mindest-Luftvolumens, sondern auch aus psychohygienischen Gründen.

Zu Punkt 11.2.4

Da es beim Ausbau von Dachgeschoßen in der Regel nicht möglich ist, die Mindestraumhöhe über die gesamte Fläche der Aufenthaltsräume zu gewährleisten, wird, um den Ausbau von Dachgeschoßen zu ermöglichen, bei Aufenthaltsräumen die Mindestraumhöhe nur über die Hälfte der Fußbodenfläche gefordert.

Siehe dazu Anhang E, Abbildung 8.

Zu Punkt 11.2.5

Bei örtlich begrenzten Unterschreitungen (z.B. Unterzüge, Treppenläufe) ist es nicht notwendig, das eingeschränkte Luftvolumen durch Teile mit einer höheren Raumhöhe zu kompensieren.

Die Bestimmung wurde zur besseren Lesbarkeit sprachlich verbessert.

In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 2.6 (Vermeidung des Unterlaufens von Podesten, Treppenläufen und Rampen) der *OIB-Richtlinie 4 "Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit"* verwiesen.

Zu Punkt 11.3: Raumhöhe von anderen Räumen als Aufenthaltsräumen

Zu Punkt 11.3.2

In Analogie zu Punkt 11.2.4 der OIB-Richtlinie 3, der die Raumhöhe von Aufenthaltsräumen in Dachgeschoßen regelt, ist hier eine Regelung für andere Räume als Aufenthaltsräume getroffen.

Zu Punkt 12: Gefährliche Stoffe

Zu Punkt 12.1

Der Punkt wurde sprachlich verbessert.

Gefährliche Stoffe sind Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften im Sinne des § 4 des Chemikaliengesetzes 1996 (BGBI. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 44/2018).

Zu Punkt 12.3

Eine Lagerung flüchtiger Stoffe ist nur in Räumen zulässig, die ausreichend be- und entlüftet werden, um beispielsweise eine Explosionsgefahr oder gesundheitliche Schäden von Personen zu verhindern. Als Stand der Technik sind beispielsweise die Inhalte der *Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)* oder der *Flüssiggasverordnung (FGV)* sowie die einschlägigen technischen Regelwerke anzusehen. Als Lagerung gilt hierbei im Sinne der FGV auch das Einstellen von Fahrzeugen, bei denen Flüssiggasversandbehälter zum Betrieb von Heizung, Herd, Kühlschrank etc. dienen (wie beispielsweise bei Campingbussen).

Zu Punkt 14: Bauführungen im Bestand

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, in welchem Ausmaß bei Änderungen an bestehenden Gebäuden von den Anforderungen dieser OIB-Richtlinie abgewichen werden kann.

ANHANG A

MÜNDUNG VON ABGASANLAGEN

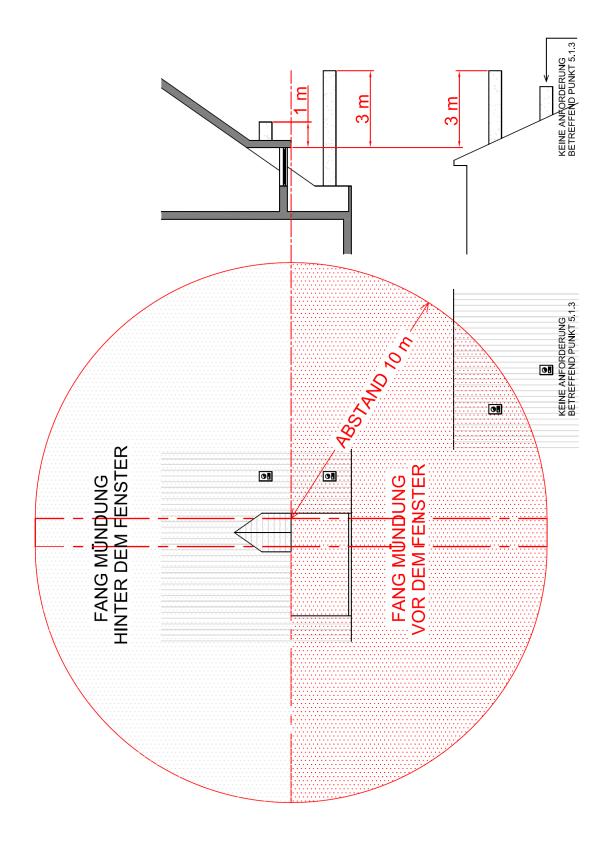


Abbildung 1

MÜNDUNG VON ABGASANLAGEN

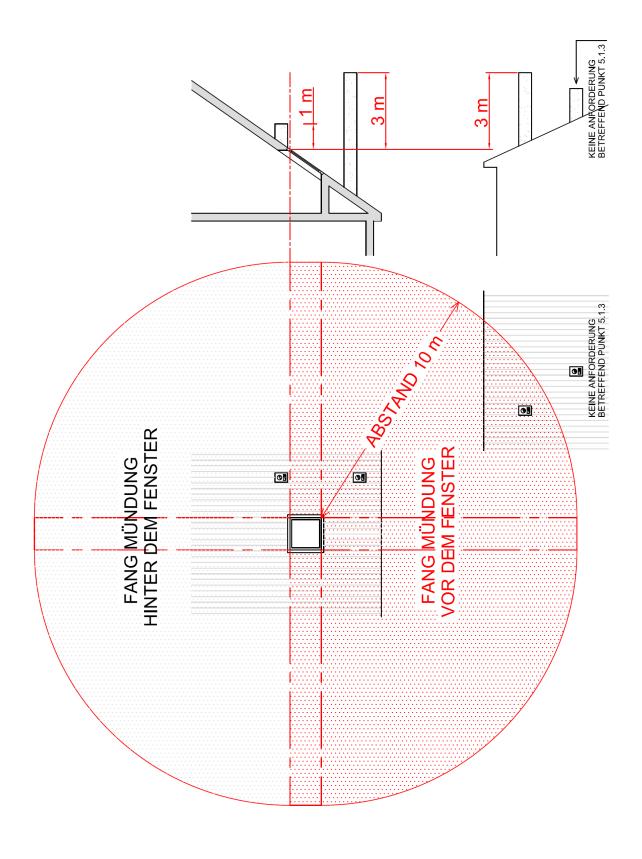


Abbildung 2

ANHANG B

STELLPLÄTZE, DIE DIREKT AUS DEM FREIEN OHNE FAHRGASSEN ANFAHRBAR SIND

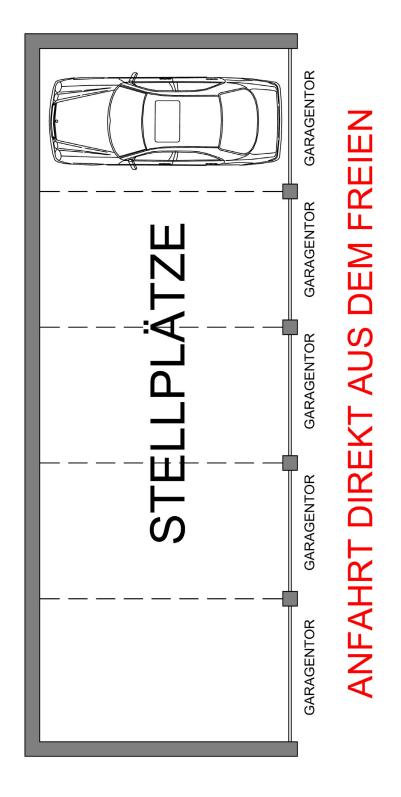


Abbildung 3

ANHANG C

FREIER LICHTEINFALL

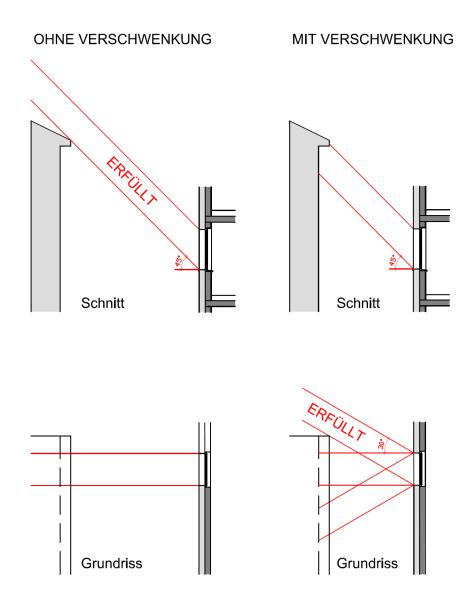
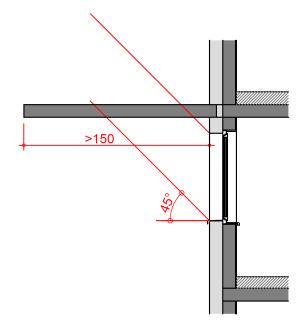


Abbildung 4

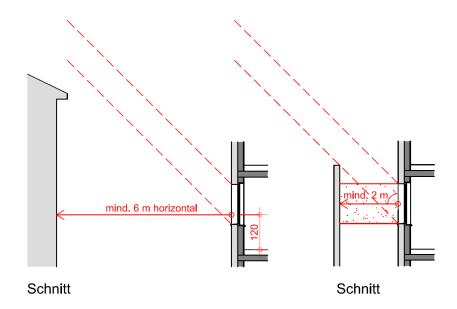
EINSCHRÄNKUNG DES LICHTEINFALLS DURCH VORSPRINGENDE BAUTEILE

Bei mehr als 1,5 m Auskragung des Bauteils, muss die gesamte Lichteintrittsfläche mindestens 15 % der Bodenfläche des Raumes betragen.



ANHANG D

ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DER SICHTVERBINDUNG NACH AUSSEN



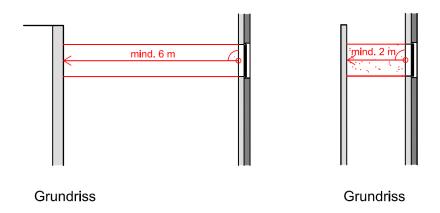
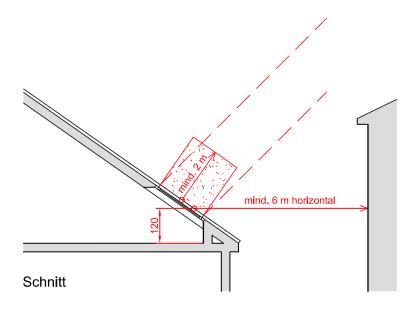
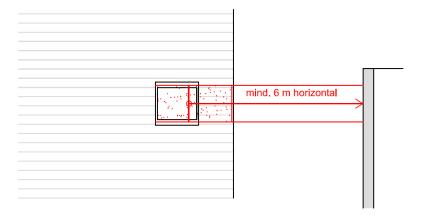


Abbildung 6

ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DER SICHTVERBINDUNG NACH AUSSEN





Grundriss

Abbildung 7

ANHANG E

MINDESTRAUMHÖHE BEI AUFENTHALTSRAUM MIT DACHSCHRÄGE

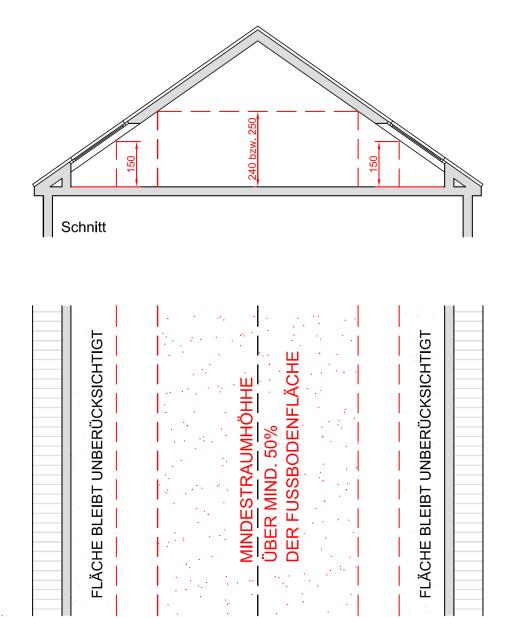


Abbildung 8

Grundriss

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik ZVR 383773815 Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23

E-Mail: mail@oib.or.at Internet: www.oib.or.at

Der Inhalt der Richtlinien wurde sorgfältig erarbeitet, dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© Österreichisches Institut für Bautechnik, 2019



